

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

**A6-0477/2008**

4.12.2008

**\*\*\***

## **EMPFEHLUNG**

zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte einnahmenschaftende Projekte (13874/2008 – C6-0387/2008 – 2008/0186(AVC))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichterstatter: Stavros Arnaoutakis

***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN .....	9
VERFAHREN.....	12



## **ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte einnahmenschaffende Projekte (13874/2008 – C6-0387/2008 – 2008/0186(AVC))**

### **(Verfahren der Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2008)0558 – 13874/2008),
  - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 161 Absatz 1 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C6-0387/2008),
  - gestützt auf Artikel 75 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für regionale Entwicklung und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0477/2008),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Die Bestimmungen des Artikels 55 der Verordnung Nr. 1083/2006 betreffen einnahmenschaftende Projekte. Seine Anwendung hat sich im Hinblick auf eine effiziente Umsetzung als schwierig erwiesen.

Bei durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds kofinanzierten Kleinprojekten oder bei durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Maßnahmen sind die vorgeschriebenen Modalitäten der Begleitung – die Einnahmen können bis drei Jahre nach Abschluss des operationellen Programms berücksichtigt werden – nämlich mit einem im Verhältnis zu den jeweiligen Beträgen unangemessenen Verwaltungsaufwand und einem erheblichen Risikofaktor bei der Programmdurchführung verbunden.

Die Kommission musste von der Möglichkeit Abstand nehmen, den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Schwierigkeiten im Wege der Auslegung der Bestimmungen des Artikels 55 zu begegnen, da dies rechtlich unmöglich war.

Nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten erachtet die Kommission daher eine auf Artikel 55 Absatz 5 begrenzte und lediglich zwei Punkte betreffende Überarbeitung der Verordnung Nr. 1083/2006 für erforderlich: nämlich den Ausschluss der durch den ESF kofinanzierten Maßnahmen von den Bestimmungen des Artikels 55 sowie die Festlegung eines Schwellenwerts, unterhalb dessen diese Bestimmungen – sowohl in Bezug auf die Berechnung des Höchstbetrags der förderfähigen Ausgaben als auch auf die Begleitung – nicht für die durch den EFRE oder den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekte gelten. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 55 bleiben unverändert.

Da es ferner von wesentlicher Bedeutung ist, gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die betroffenen Projekte während der gesamten Programmplanungsperiode zu gewährleisten, wurde eine rückwirkende Klausel aufgenommen, damit der überarbeitete Artikel ab dem 1. August 2006 in Kraft tritt.

Durch diese technische Überarbeitung würde die Verwaltung von einnahmenschaftenden Projekten so weit wie möglich vereinfacht, indem der Verwaltungsaufwand im Geiste der Verhältnismäßigkeit gesenkt würde.

Außerdem wird der so geänderte Artikel 55 zweifellos sowohl die Umsetzung und die Begleitung von wichtigen Maßnahmen mittleren Umfangs in sensiblen Politikbereichen wie Umwelt, soziale Eingliederung, Forschung, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Energie erleichtern und somit die Nutzung und Wirksamkeit der Strukturfonds verbessern.

Die Tatsache, dass der Vorschlag keine Auswirkungen auf den Haushalt hat, sollte eine rasche Entscheidung zur Folge haben, so dass der Zeitraum der Rechtsunsicherheit und der ungleichen Auslegung durch die Mitgliedstaaten und die Endbegünstigten, durch den sich die Vorlage von Projekten verzögern könnte und damit die Durchführung der operationellen Programme, so kurz wie möglich gehalten werden kann.

Schließlich stellt die derzeitige positive Praxis der guten interinstitutionellen Zusammenarbeit ein gutes Beispiel dafür dar, wie effizient eine Vereinfachung im Interesse der europäischen Bürgerinnen und Bürger in bestehende Verordnungen über die Strukturfonds eingeführt werden kann. Diese neue Bestimmung wird schließlich zu einer besseren Einhaltung der Prioritäten der derzeitigen und künftigen Programmplanungszeiträume beitragen.





2.12.2008

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN**

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte einnahmenschaftende Projekte (13874/2008 – C6-0387/2008 – 2008/0186(AVC))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Andersson

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Am 15. September 2008 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates an.

Die neuen Regeln für die finanzielle Abwicklung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 umfassen in Artikel 55 u. a. Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung der Fonds und insbesondere für einnahmenschaftende Projekte. In den Bestimmungen wird festgelegt, wie die Finanzhilfen für diese Projekte berechnet werden, und welche Folgemaßnahmen zu treffen sind.

Die Mitgliedstaaten haben angemerkt, dass Artikel 55 für Aktionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) ungeeignet ist. Die mit Artikel 55 eingeführte Methode stützt sich nämlich auf Infrastrukturvorhaben, die nicht aus dem ESF finanziert werden können.

Die Kommission will die Verwaltung einnahmenschaftender Projekte mit diesem Vorschlag möglichst vereinfachen, indem der Verwaltungsaufwand nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit reduziert wird.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten begrüßt diese Änderung von Artikel 55, damit die Durchführung der ESF-Programme erleichtert wird.

Seiner Auffassung nach zielt der Kommissionsvorschlag darauf ab, die Anwendung von Artikel 55 für alle vom ESF und vom EFRE kofinanzierten kleinen Projekten auszuschließen.

In der Praxis wird die Änderung von Artikel 55 die Durchführung einiger förderungswürdiger Aktionen erleichtern, so zum Beispiel Projekte zur Förderung der sozialen Eingliederung und

Unterstützung von Betreuungsdiensten, die unter bestimmten Bedingungen Einnahmen schaffen können.

Der Vorschlag enthält ebenfalls eine Rückwirkungsklausel, mit der der neue Artikel 55 ab August 2006 Anwendung findet.

\*\*\*\*\*

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, dem Parlament die Zustimmung vorzuschlagen.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds: bestimmte einnahmenschaaffende Projekte (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	13874/2008 – C6-0387/2008 – KOM(2008)0558 – 2008/0186(AVC)
<b>Datum des Ersuchens um die Zustimmung des EP</b>	4.11.2008
<b>Federführender Ausschuss</b>	REGI
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 17.11.2008
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Jan Andersson 6.10.2008
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	4.11.2008
<b>Datum der Annahme</b>	2.12.2008
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :           35 - :           1 0 :           0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Andersson, Edit Bauer, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Jan Cremers, Proinsias De Rossa, Harald Ettl, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Stephen Hughes, Ona Juknevičienė, Thomas Mann, Jan Tadeusz Masiel, Maria Matsouka, Juan Andrés Naranjo Escobar, Csaba Óry, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Rovana Plumb, Bilyana Ilieva Raeva, José Albino Silva Peneda, Jean Spautz, Gabriele Stauner, Ewa Tomaszewska
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Petru Filip, Donata Gottardi, Marian Harkin, Sepp Kusstatscher, Jamila Madeira, Viktória Mohácsi, Anja Weisgerber

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds: bestimmte einnahmenschaftende Projekte (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	13874/2008 – C6-0387/2008 – KOM(2008)0558 – 2008/0186(AVC)	
<b>Datum des Ersuchens um die Zustimmung des EP</b>	4.11.2008	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 17.11.2008	
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 17.11.2008	EMPL 17.11.2008
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	BUDG 20.10.2008	
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Stavros Arnaoutakis 10.9.2008	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	7.10.2008	
<b>Datum der Annahme</b>	2.12.2008	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 40	–: 0
	0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Emmanouil Angelakas, Stavros Arnaoutakis, Jana Bobošíková, Wolfgang Bulfon, Giorgio Carollo, Antonio De Blasio, Bairbre de Brún, Petru Filip, Gerardo Galeote, Eugenijus Gentvilas, Monica Giuntini, Ambroise Guellec, Marian Harkin, Jim Higgins, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Mieczysław Edmund Janowski, Gisela Kallenbach, Tunne Kelam, Evgeni Kirilov, Miloš Koterec, Constanze Angela Krehl, Florencio Luque Aguilar, Jamila Madeira, James Nicholson, Jan Olbrycht, Maria Petre, Wojciech Roszkowski, Grażyna Staniszevska, Catherine Stihler, Margie Sudre, Kyriacos Triantaphyllides, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Brigitte Douay, Emanuel Jardim Fernandes, Ramona Nicole Mănescu, Samuli Pohjamo, Jürgen Schröder, Bart Staes, László Surján, Iuliu Winkler	
<b>Datum der Einreichung</b>	4.12.2008	